

Dienst- und Besoldungsreglement für die Behördenmitglieder sowie gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Bürgergemeinde Oberägeri

A. Dienstordnung

§ 1

Dieses Reglement findet Anwendung für die Behördenmitglieder sowie gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Bürgergemeinde Oberägeri.

§ 2

Für die Mitglieder des Rates, die Bürgerschreiberin/den Bürgerschreiber und die Weibelin/den Weibel gelten die Bestimmungen von § 18 – 20 der Verfassung des Kantons Zug sowie das Gemeindegesetz als Grundlagen.

§ 3

Der Bürgerrat nimmt zu Beginn jeder Amtsperiode nach den ordentlichen Erneuerungswahlen der Bürgerrätinnen und Bürgerräte sowie nach allfälligen Ersatzwahlen die Zuteilung der folgenden Funktionen vor:

1. Vizepräsidium
2. Weibelin/Weibel
3. Präsidium Betriebskommission Zentrum Breiten
4. Vorsteherin/Vorsteher Finanzwesen
5. Vorsteherin/Vorsteher Soziales
6. Vorsteherin/Vorsteher Liegenschafts- und Landwesen
7. Vorsteherin/Vorsteher Einbürgerungswesen
8. Vorsteherin/Vorsteher Kulturwesen und Heimatverbundenheit

Kommissionen können vom Bürgerrat nach Bedarf gewählt und eingesetzt bzw. aufgelöst werden. Mitglieder wählt der Bürgerrat nach Bedarf.

§ 4

Die Vorsteherinnen und Vorsteher der einzelnen Dikasterien führen die Aufsicht über alle Geschäfte ihres Verwaltungsbereiches und tragen die Verantwortung für die ihnen persönlich obliegenden Aufgaben. Sie beantragen dem Rat die ordnungsgemässe Regelung soweit ihnen der Rat die nötige Kompetenz nicht eingeräumt hat.

B. Funktionärinnen/Funktionäre und Personal der Verwaltung

§ 5

Sofern Verfassung und Gesetz nichts anderes bestimmen, erfolgt die Anstellung der Mitarbeitenden der Verwaltung der Bürgergemeinde durch den Bürgerrat.

Der Bürgerrat ist ermächtigt, Dienstverträge nach den geltenden Anstellungsbedingungen für das Personal der Bürgergemeinde abzuschliessen.

§ 6

Angestellte sowie Stellvertretungen sind zu persönlicher treuer und gewissenhafter Dienstleistung verpflichtet und haben ihre volle Aufmerksamkeit für die Bürgergemeinde einzusetzen und stets deren Interessen zu wahren.

§ 7

Für ausserordentliche Bemühungen und Leistungen, welche sich aus der Tätigkeit des obliegenden Dienstes als notwendig erweisen oder vom Rat zur Ausführung übertragen werden, ist der Bürgergemeinde pro Kalenderjahr jeweils bis zum 15. Dezember Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind zur Prüfung und Visum dem Ratspräsidium bzw. dem Vizepräsidium zu unterbreiten.

C. Kanzlei

§ 8

Die Bürgerkanzlei besorgt unter der Leitung der Bürgerschreiberin oder des Bürgerschreibers die Kanzleigeschäfte der Bürgergemeinde, des Bürgerrates und der Kommissionen. Die Bürgerkanzlei steht unter der Aufsicht des Ratspräsidiums.

Die Bürgerschreiberin respektive der Bürgerschreiber ist für die Erledigung aller ihr/ihm durch Gesetz und Anordnung der vorgesetzten Behörden übertragenen Pflichten verantwortlich. Sie respektive er amtiert als Aktuarin/Aktuar diverser Kommissionen, ist verantwortlich für die Rechnungsführung und ist mit der Leitung der Bürgerkanzlei beauftragt.

D. Weibelamt

§ 9

Der Weibelin respektive dem Weibel obliegen die ihr/ihm vom Bürgerrat übertragenen Aufgaben.

E. Besoldungsansätze

§ 10

1. Jahresgehalt der Bürgerrätinnen und Bürgerräte

Den Mitgliedern des Bürgerrates werden jährlich folgende Grundgehälter als Pauschalen ausgerichtet:

Bürgerpräsidium	CHF 13'000.00
übrige Ratsmitglieder	CHF 5'000.00

Zusätzlich beziehen die Ratsmitglieder je nach zugeteilter Funktion die nachstehend aufgeführten pauschalen Zulagen pro Jahr:

Präsidium der Betriebskommission des Zentrums Breiten	CHF 2'000.00
Vorsteherin/Vorsteher Finanzwesen	CHF 2'000.00
Vorsteherin/Vorsteher Soziales	CHF 2'000.00
Vorsteherin/Vorsteher Liegenschafts- und Landwesen	CHF 2'000.00
Vorsteherin/Vorsteher Einbürgerungswesen	CHF 2'000.00
Vorsteherin/Vorsteher Kulturwesen und Heimatverbundenheit	CHF 2'000.00

Im Grundgehalt und den Zulagen sind mit Ausnahme der Sitzungen sämtliche mit der Amtsführung verbundenen zeitlichen Aufwendungen innerhalb und ausserhalb der zugeteilten Ressorts enthalten.

Spesen pro Ratsmitglied (pauschal für Porti, Telefon, Privatauto, Bahn)	CHF 500.00
---	------------

2. Sitzungsentschädigungen der Bürgerrätinnen und Bürgerräte

Präsidium, pro Sitzung	CHF 150.00
Ratsmitglieder, pro Sitzung	CHF 130.00

In den pauschalen Entschädigungen sind die Aufwendungen für das Aktenstudium und die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung enthalten.

3. Bürgerschreiberin/Bürgerschreiber

Für die Festlegung des Arbeitspensums und die Besoldungseinreihung ist der Bürgerrat zuständig. Bei der Einreihung sind Ausbildung, Dienstalter und Erfahrung zu berücksichtigen.

Zulagen:

Sitzungsentschädigung, pro Sitzung	CHF 150.00
------------------------------------	------------

4. Weibelamt

Jährliches Gehalt inkl. sämtlichen Spesen	CHF 400.00
---	------------

5. Rechnungsprüfungskommission

Präsidium, pauschal	CHF 1'500.00
Kommissionsmitglieder, pauschal	CHF 1'200.00

Die Pauschalen enthalten die Aufwendungen für die Prüfung der laufenden Rechnung und des Budgets sowie für die Besprechungen.

6. Kommissionen

Präsidium, pro Sitzung	CHF	150.00
Kommissionsmitglieder, pro Sitzung	CHF	130.00
Entschädigung für besondere Bemühungen inkl. Einbürgerungen, pro Stunde	CHF	50.00

In den pauschalen Entschädigungen sind die Aufwendungen für des Aktenstudium und die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung enthalten.

Der Protokollführung wird für die Erstellung des Protokolls eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes vergütet, ausser das Protokoll wird durch die Schreiberin/den Schreiber während der Arbeitszeit erstellt.

F. Schlussbestimmungen

§ 11

Für die Bürgerschreiberin respektive den Bürgerschreiber gilt das Angestelltenreglement des Zentrums Breiten.

§ 12

Die Besoldungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 101,8 Indexpunkten, Stand Juli 2018 (Dezember 2015 = 100 Punkte).

Die Ausrichtung einer Teuerungszulage liegt im Kompetenzbereich des Bürgerrates.

§ 13

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Bürgergemeinde-Versammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Das an der Bürgergemeinde-Versammlung vom 22. März 2010 beschlossene Dienst- und Besoldungsreglement gilt mit der Annahme des vorliegenden Reglements als aufgehoben.

Oberägeri, 24. September 2018

Bürgerrat Oberägeri

Die Präsidentin: Yvonne Kraft-Rogenmoser

Die Schreiberin: Claudia Ritter